



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

3. Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gibt gem. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 3]) bekannt, dass im Landkreis Oberspreewald-Lausitz innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ 396,8 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Stand 13.01.2021). Die entsprechenden Werte sind durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/> veröffentlicht.

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erlässt auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), i. V. m. § 25 Abs. 1 und 3 der 4. SARS-CoV-2-EindV sowie § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung – IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Zu § 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV:

Jede Person ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr hat ergänzend zu § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der 4. SARS-CoV-2-EindV in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und Einkaufspassagen außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen einschließlich der Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Einrichtungen und der direkt zugehörigen Parkplätze und Parkhäuser eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

2. Zu § 4 der 4. SARS-CoV-2-EindV:

- a) In der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 und 12 sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig.

Sprechzeiten:
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL

Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0
Telefax: 03573 / 870 - 1110
E-Mail: poststelle@osl-online.de

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677

- b) § 4 Abs. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV gilt auch für die Abgabe von alkoholischen Getränken, soweit es sich nicht um einen Verkauf im zugelassenen Einzel- und Großhandel handelt. Der öffentliche Raum umfasst neben allen für die Allgemeinheit zugänglichen Flächen auch Privat- und Betriebsgrundstücke, auch wenn sie nur vorübergehend für den Besuchsverkehr zugänglich sind.

3. Zu §§ 6 und 7 der 4. SARS-CoV-2-EindV:

- a) Hochzeiten und Bestattungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden, wobei auch bei der Durchführung unter freiem Himmel die Anzahl der beteiligten Angehörigen 10 Personen nicht überschreiten darf.
- b) Alle weiteren Veranstaltungen im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV sind untersagt.

4. Zu § 14 der 4. SARS-CoV-2-EindV:

- a) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sind untersagt; ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize. Abweichend hiervon sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative bzw. sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall zulässig. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.
- b) § 14 Abs. 2 S. 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV gilt mit der Maßgabe, dass der zulässige Personenkreis auf engste Angehörige beschränkt ist.

5. Zu §§ 17 und 18 der 4. SARS-CoV-2-EindV sowie Kindertagesbetreuung:

- a) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 17 Abs. 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV gilt entsprechend in Angeboten der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII sowie in teilstationären Angeboten der Jugendhilfe und im Übrigen für alle Besucher ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in Angeboten der Kindertagesbetreuung. Abweichend von § 18 Abs. 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Innenbereichen von Horteinrichtungen auch während der Betreuungs- und Bildungsangebote.
- b) Der Präsenzunterricht in Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ist untersagt. § 17 Abs. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV gilt entsprechend.
- c) Die Kindertagesbetreuung gem. § 2 Abs. 1 KitaG ist grundsätzlich untersagt. Die Kindertagesbetreuung ist ausschließlich erlaubt für die Notbetreuung von Kindern bis zur vierten Jahrgangsstufe. Einen Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte, im Falle der alleinigen Ausübung des Personensorgerechts der Inhaber dieses, bzw. sofern das Kind

bei keinem von diesen lebt, die sonstigen Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das betroffene Kind lebt (z.B. nicht sorgeberechtigte Elternteile, Pflegepersonen), in sogenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. Zu den kritischen Infrastrukturbereichen zählen Tätigkeiten gem. § 18 Abs. 5 Ziff. 1 bis 14 sowie 16 der 4. SARS-CoV-2-EindV.

Kinder bis zur sechsten Jahrgangsstufe haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine sorge- oder erziehungsberechtigte Person nach vorstehender Regelung im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich oder im Auftrag des Landkreises als Gesundheitsbehörde zur unmittelbaren Pandemiebekämpfung tätig ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann („Ein-Elternregelung“).

- d) Es wird klargestellt, dass die Regelung nach vorstehender lit. c) auch für die Notbetreuung der Kinder der ersten bis sechsten Jahrgangsstufe während der Schulzeit in der Zuständigkeit der Grundschule gem. § 18 der 4. SARS-CoV-2-EindV (Hortbetreuung) gilt.
- e) Grundsätzlich sind Notbetreuung und erlaubte Präsenzangebote in kleinen Gruppen durchzuführen und so zu gestalten, dass die Übertragungsmöglichkeiten des SARS-CoV-2 möglichst eingeschränkt werden. Insbesondere ist bei der Zusammensetzung der Gruppen auf die sozialen Kontakte im privaten Umfeld angemessen Rücksicht zu nehmen.

6. Zu § 19 der 4. SARS-CoV-2-EindV:

Präsenzangebote der Volkshochschule und der Musikschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft sind untersagt. Entsprechendes gilt für Angebote der Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, Weiterbildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote. Dies gilt nicht für die Prüfungsvorbereitung und Abnahme der Prüfungen für berufliche Abschlüsse im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsganges.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- a) Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.
- b) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen vom 10.12.2020 in der Fassung vom 28.12.2020 außer Kraft

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 S.1 VwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, nach telefonischer Terminvereinbarung, oder auf der Internetseite des Landkreises unter www.osl-online.de eingesehen werden.

Senftenberg, den 13.01.2021



Grit Klug
Erste Beigeordnete